

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.: V/4-188/30-1972

Wien, am 28. Nov. 1972

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über die Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich (NÖ.Fremdenverkehrsgesetz 1972).



H o h e r   L a n d t a g !

Die Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich ist im NÖ.Fremdenverkehrsgesetz, LGBl.Nr.108/1957, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr.244/1964, geregelt.

Die bei der Handhabung des Gesetzes gemachten Erfahrungen liessen es zweckmässig erscheinen, eine neuerliche Novellierung des Gesetzes durchzuführen. Hierzu kommt, daß die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 es notwendig machte, das Fremdenverkehrsgesetz dahin zu prüfen, ob im Hinblick auf Art.118 Abs.2 und 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der Novelle 1962 die im Fremdenverkehrsgesetz genannten Aufgaben der Fremdenverkehrsgemeinden diesen im eigenen Wirkungsbereich zuzuweisen sind.

Angesichts der erforderlichen Gesetzesänderungen und des Umstandes, daß das Gesetz bereits einmal novelliert worden ist, wurde von einer neuerlichen Novellierung Abstand genommen und der vorliegende Entwurf eines neuen Fremdenverkehrsgesetzes ausgearbeitet. Da Angelegenheiten des Fremdenverkehrs gesetzlich geregelt werden sollen, ist die Zuständigkeit des Landes gemäß Art.15 Abs.1 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegeben.

Gegenüber dem geltenden Fremdenverkehrsgesetz enthält der vorliegende Entwurf folgende wesentliche Änderungen:

- 1) Der Fremdenverkehrsverband für das Land Niederösterreich (§ 1 lit.b des geltenden Gesetzes) scheint im Gesetzentwurf nicht mehr auf. Die Aufgaben des Landesfremdenverkehrsverbandes sind im § 8 des geltenden Gesetzes wie folgt aufgezählt:

- a) Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Fremdenverkehrsgemeinden,
- b) Erlassung von fachlichen Richtlinien an die Fremdenverkehrsgemeinden,
- c) fachliche Beratung der Fremdenverkehrsgemeinden und Unterstützung bei der Durchführung ihrer Fremdenverkehrsaufgaben,
- d) Organisation und Beratung von Fremdenverkehrsarbeitsgemeinschaften,
- e) Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Mustersatzungen für die Fremdenverkehrsvereine,
- f) Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Begutachtung von Orts- und Gebietsprospekten,
- g) Begutachtung der Projekte von Bauten, welche Fremdenverkehrszwecken dienen,
- h) Förderung des Fremdenverkehrs im allgemeinen.

Hiezu kommt gemäß § 2 des geltenden Fremdenverkehrsgesetzes ein Vorschlagsrecht des Verbandes bei der Bestimmung einer Gemeinde zur Fremdenverkehrsgemeinde sowie bei der Ausscheidung einer Fremdenverkehrsgemeinde in der Weise, daß der Verband sich für oder gegen die Bestimmung beziehungsweise das Ausscheiden der Gemeinde ausspricht. Schließlich kann nach § 17 Abs.2 des geltenden Gesetzes der Vorstand des Landesfremdenverkehrsverbandes einen (positiven oder negativen) Vorschlag erstatten, wenn eine Fremdenverkehrsgemeinde von der Einhebung der Fremdenverkehrsförderungsbeiträge befreit oder zur Einhebung eines höheren als im Gesetz vorgesehenen Betrages ermächtigt werden soll.

Nach § 13 Abs.2 lit.e des geltenden Fremdenverkehrsgesetzes werden die Geschäfte des Landesfremdenverkehrsverbandes von der Landesregierung besorgt. Der Verband selbst hat keine eigene finanzielle Gebarung, eventuelle finanzielle Auslagen werden durch das Land gedeckt.

Angesichts der Tatsache, daß die dem Landesfremdenverkehrsverband zukommenden Aufgaben ziemlich unbedeutend sind und die Geschäfte des Verbandes von der Landesregierung selbst geführt werden, wurde im vorliegenden Entwurf eines neuen Fremdenverkehrsgesetzes nicht zuletzt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf die Errichtung eines solchen Verbandes verzichtet. Die Schaffung einer besonderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, wie es der Landesfremdenverkehrsverband ist, hat dann einen Zweck, wenn dieser wichtige Aufgaben, wie z.B. die Werbung für den Fremdenverkehr erfüllt und hierfür eine eigene finanzielle Gebarung aufzuweisen hat. Für eine solche rechtliche Einrichtung war und ist jedoch in Niederösterreich kein Bedürfnis vorhanden. Soweit ein Bedürfnis für einen Zusammenschluß von Gemeinden zum Zwecke einer gemeinsamen Werbung für ein bestimmtes für den Fremdenverkehr bedeutsames Gebiet vorhanden ist, besteht die Möglichkeit der Bildung eines Vereines auf Grund der Bestimmungen des Vereinsgesetzes. Von dieser Möglichkeit haben die Gemeinden durch Bildung von regionalen Fremdenverkehrsverbänden, denen die Werbung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden obliegt, weitgehend Gebrauch gemacht. Es bestehen 17 Gebietsverbände, die in ihrer Gesamtheit alle für den Fremdenverkehr bedeutsamen Gebiete Niederösterreichs umfassen. Selbstverständlich bleibt die gemeindeeigene Werbung mit Ortsprospekten und dergleichen hievon unberührt. Zwischen der für den Fremdenverkehr zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ. Landesregierung und den erwähnten Gebietsverbänden besteht bereits ein enger Kontakt, der frei von bürokratischen Hemmnissen auf die Werbetätigkeit dieser Verbände befruchtend wirkt.

Der im § 9 Abs. 1 lit. c des geltenden Gesetzes erwähnte "Verbandstag" gibt den Fremdenverkehrsgemeinden die Möglichkeit einer gemeinsamen Aussprache mit den zuständigen Stellen der Landesregierung. Diese Möglichkeit besteht nach § 6 des Entwurfes eines neuen Fremdenverkehrsgesetzes weiterhin.

(2) Der § 4 des geltenden Fremdenverkehrsgesetzes befaßt sich mit dem Fremdenverkehrsausschuß in der Fremdenverkehrsgemeinde.

Gemäß § 32 Abs.2 Z.10 der NÖ.Gemeindeordnung fallen die örtlichen Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Somit hat der Fremdenverkehrsausschuß ein Organ der Gemeinde zu sein, da er ja Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches besorgt. Gemäß Art.118 Abs.3 Z.1 des Bundes-Verfassungsgesetzes liegt die Bestellung der Gemeindeorgane im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Bestellung der Mitglieder des Fremdenverkehrsausschusses, wie sie im § 4 Abs.2 lit.b und c des geltenden Fremdenverkehrsgesetzes vorgesehen ist (einige Mitglieder werden von der Handelskammer, der Arbeiterkammer und der Landwirtschaftskammer bestellt), widerspricht somit der erwähnten Bestimmung des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Gemäß § 30 der NÖ.Gemeindeordnung kann der Gemeinderat aus seiner Mitte für einzelne Zweige oder für besondere Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches Gemeinderatsausschüsse bilden. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die Gemeindewahlordnung. Es besteht schon gar kein Bedarf nach einer besonderen gesetzlichen Regelung zur Schaffung eines Ausschusses, der sich mit Fremdenverkehrsaufgaben befassen soll.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist zu bemerken:

Zu § 1: Im Gegensatz zum geltenden Fremdenverkehrsgesetz sollen in Zukunft nicht nur die Fremdenverkehrsgemeinden, sondern alle Gemeinden (örtliche) Träger der Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs sein. Die NÖ.Gemeindeordnung bestimmt im § 32 Abs.2, daß die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich örtliche Maßnahmen behördlicher Natur zur Förderung des Fremdenverkehrs treffen können. Damit ist der Unterschied zwischen einer Fremdenverkehrsgemeinde und einer Gemeinde, die keine Fremdenverkehrsgemeinde ist, nicht aufgehoben.

Dieser Unterschied liegt darin, daß nur die Fremdenverkehrsgemeinde Ortstaxen und Fremdenverkehrsförderungsbeiträge einheben kann und nur ihr von der Landesregierung das Recht zur Führung der im § 4 des Gesetzentwurfes angeführten Bezeichnungen zuerkannt werden kann.

Zu § 2: Die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen den § 2 Abs.1 bis 3 und Abs.5 sowie den § 3 Abs.1 des geltenden Fremdenverkehrsgesetzes, sie wurden nur anders formuliert.

Zu § 4: Die in § 6 Abs.3 lit.a angeführte Bezeichnung "Alpensee" für Fremdenverkehrsgemeinden mit einer bestimmten geographischen Lage wurde in den vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr aufgenommen. Der Grund hierfür war, daß diese Bezeichnung für eine Gemeinde nicht gut passt und die hierfür in Betracht kommenden beiden Gemeinden Lunz am See und Mitterbach/<sup>am</sup>Erlaufsee die Lage an einem See schon in ihrem Namen angeführt haben. Für die Zuerkennung der Bezeichnung "Wintersportort" müssen nunmehr die gleichen Voraussetzungen gegeben sein wie bei der Bezeichnung "Wintersportplatz". Die geographisch und klimatisch günstige Lage eines Ortes allein rechtfertigt es angesichts der steigenden Ansprüche des Publikums nicht mehr, daß dieser Ort aus diesem Grunde eine gesetzlich geschützte Bezeichnung trägt. Um zu verhindern, daß die Bezeichnung "Wintersportort", welche an sich dasselbe aussagt wie die Bezeichnung "Wintersportplatz", ungeschützt bleibt und somit von jeder Gemeinde in der Werbung um den fremden Gast verwendet werden kann, müssen zwangsläufig für die Führung der Bezeichnung "Wintersportort" in Zukunft die gleichen Voraussetzungen verlangt werden wie für die Bezeichnung "Wintersportplatz".

Zu § 5: Dieser Paragraph entspricht dem § 13 des geltenden Gesetzes. Es wurde nur auf verschiedene Details in der Aufzählung verzichtet. Das Landesreisebüro hat bereits seine eigene Rechtspersönlichkeit und wird unabhängig vom Land geführt.

Zu den §§ 7 und 8: Die Ortstaxen und Fremdenverkehrsförderungsbeiträge sind öffentliche Abgaben, welche der Fremdenverkehrsgemeinde zufließen und von dieser nur für Fremdenverkehrszwecke verwendet werden dürfen. Da es sich um reine Gemeindeabgaben handelt, ist die Gemeinde berechtigt, aber nicht, wie die §§ 16 und 17 des geltenden Fremdenverkehrsgesetzes bestimmen, verpflichtet, die Taxen und Beiträge einzuhoben, es sei denn, die Fremdenverkehrsgemeinde strebt eine finanzielle Hilfe des Landes zur Durchführung von Fremdenverkehrsvorhaben (§ 9 des Entwurfes) an. Die erforderliche Ermächtigung zur Einhebung der Ortstaxen und Fremdenverkehrsförderungsbeiträge gibt der Gesetzentwurf unter ausdrücklicher Erwähnung des § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

Die Bestimmungen über Befreiung von der Zahlung der Ortstaxe wurden im Vergleich zum geltenden Recht auf Grund gemachter Erfahrungen geringfügig abgeändert. Die Festsetzung der zu entrichtenden Ortstaxe erfolgte schon bisher durch Selbstbemessung. Im § 7 Abs. 7 des Entwurfes wird dies, um keine Zweifel aufkommen zu lassen, ausdrücklich vorgeschrieben.

Nach § 8 Abs. 2 des Entwurfes dient als Bemessungsgrundlage für die Einhebung des Fremdenverkehrsförderungsbeitrages der innerhalb der Gemeinde erzielte Jahresumsatz. Die Fremdenverkehrsförderungsbeiträge dienen zur Deckung des Aufwandes der Gemeinden für die Fremdenverkehrsförderung und sind bei jenen Personen einzuhoben, welche im Gemeindegebiet eine oder mehrere Tätigkeiten ausüben und dadurch aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde einen besonderen Nutzen ziehen. Es wäre somit sachlich nicht gerechtfertigt, wenn ein außerhalb der Gemeinde erzielter Umsatz in die Bemessungsgrundlage des Fremdenverkehrsförderungsbeitrages einbezogen würde.

Der Absatz 6 des § 8 soll sicherstellen, daß durch den Fremdenverkehrsförderungsbeitrag nur der Nutzen erfaßt wird, welcher aus dem Fremdenverkehr gezogen wird und zwar aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde.

Zu den §§ 10 bis 12: Die Bestimmungen über die Enteignung und über Eigentumsbeschränkungen decken sich im wesentlichen mit der Regelung im geltenden Fremdenverkehrsgesetz. Der § 12 sowie der Abs.4 des § 10 sollen Eingriffe in den Kompetenzbereich des Bundes verhindern, zumal Einrichtungen, die der Förderung des Fremdenverkehrs dienen, auch gleichzeitig Gewerbeunternehmungen oder gewerbliche Betriebsanlagen sein können und damit Art.10 Abs.1 Z.8 des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Anwendung kommt.

Zu § 14: Das geltende Fremdenverkehrsgesetz enthält in § 22 Strafnormen, welche nicht erkennen lassen, in welchem Umfang die Strafdrohung besteht. Es wurden daher in § 14 des Entwurfes die Bestimmungen, deren Übertretung unter Strafsektion steht, näher bezeichnet.

Zu § 15: Die Bestimmung des § 15 Abs.2 soll garantieren, daß die Einhebung der Ortstaxen und Fremdenverkehrsbeiträge durch das Außerkrafttreten des geltenden Fremdenverkehrsgesetzes und das Inkrafttreten des neuen Gesetzes nicht verzögert wird.

Im Absatz 3 ist ausgesprochen, daß das NÖ.Fremdenverkehrsgesetz, LGBl.Nr.108/1957, mit Wirksamkeitsbeginn des vorliegenden Gesetzentwurfes außer Kraft tritt. Da im Fremdenverkehrsgesetz aus 1957 das Außerkrafttreten des NÖ.Fremdenverkehrsgesetzes, LGBl.Nr. 11/1950, nicht ausgesprochen worden ist, erscheint es zweckmäßig, auch dessen Aufhebung auszusprechen.

Zum Anhang: Die hier angeführten Beschäftigungsgruppen sind mit geringen Änderungen dieselben wie im geltenden Fremdenverkehrsgesetz. Bei der Bezeichnung der einzelnen Beschäftigungsgruppen wurde, soweit auf sie die Gewerbeordnung Anwendung findet, auf eine mit der Gewerbeordnung gleichlautende Ausdrucksweise geachtet. Die

Einordnung der Beschäftigungsgruppen in die Unterteilungen A, B und C des Anhanges wurde nach den wirtschaftlichen Nutzen, den die Beschäftigungsgruppen aus dem örtlichen Fremdenverkehr in der Regel ziehen, vorgenommen. Bei Härtefällen kann auf den § 183 der NÖ. Abgabenordnung über die Rücksicht von Abgabenschuldigkeiten verwiesen werden.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, welche im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesministerium für Justiz, dem Bundesministerium für Landesverteidigung, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung abgegeben wurde, ist beigegeben.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich dahin, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Pflege und Förderung des Fremdenverkehr in Niederösterreich (NÖ. Fremdenverkehrsgesetz 1972) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

Schneider

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Handwritten signature*